

Az.: KVwG 1/2010

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Erteilung der Vokation

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. September 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Erteilung der Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an Schulen durch die Beklagte.

Der 1976 geborene Kläger hat im Sommer 2004 die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und im Mai 2005 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien u. a. im Fach Evangelische Religion abgeschlossen. Im Januar 1995 wurde er in der Biblischen Glaubensgemeinde (BGG) in Stuttgart im Alter von 18 Jahren getauft. Im April 2001 trat er in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche über. Im April 2005 beantragte er bei der Beklagten die Erteilung der Vokation. Dabei führte er in seinem Antrag aus, er sei zur Zeit noch ein Mitglied der Beklagten, erwäge aber einen Übertritt in die X.-Gemeinde in G.. Ein Übertritt sei geplant, weil er in der X.-Gemeinde engagiert mitarbeite und auch seine Frau Mitglied dieser Gemeinde sei. Da diese als Tochtergemeinde der X.-Gemeinde N. über den Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden Sachsen ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Sachsen sei, sehe er keine juristischen Schwierigkeiten für die Vokation. Er sei 2001 aus persönlichen Gründen in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche eingetreten. Mittlerweile habe sich seine Situation geändert und er sei zu dem Schluss gekommen, dass es besser sei, sich in einer Gemeinde einzubringen, in der sein Platz sei und zu welcher er eine intensive Beziehung habe. Allein aus diesen Gründen erwäge er einen Austritt, nicht aber aufgrund einer persönlichen Abneigung oder theologischen Differenzen. Mit

Schreiben vom 13. Juni 2005 erteilte die Beklagte dem Kläger die befristete Vokation für die Zeit des Referendariats. 2007 bestand der Kläger die Zweite Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien und legte dabei auch Prüfungen im Fach Evangelische Religion ab.

Unter dem 11. März 2008 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung der Vokation. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 16. April 2008 abgelehnt. In seinem Widerspruch hiergegen führte der Kläger u. a. aus, bei seiner Überlegung, in die X.-Gemeinde G. überzutreten, sei er davon ausgegangen, dass zwischen dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Region Sachsen als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK Sachsen) und der Beklagten mittlerweile eine Vereinbarung über die Erteilung der Vokation getroffen worden sei. Nach dem Lehrplan des Faches Religion sei nicht ersichtlich, warum ein pfingstlerisch geprägtes Verständnis von Kirche/Gemeinde, Taufe und Pneumatologie der Erteilung der Vokation entgegenstehen solle. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Schreiben des Landeskirchenamtes vom 29. Mai 2008 zurückgewiesen. 2008 zog der Kläger nach N.. Der Kontakt zur X.-Gemeinde G. brach ab. Hernach engagierten sich der Kläger und seine Familie in dem Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel N.. Sie besuchten gemeinsam die Gottesdienste, seine Frau sang im Kirchenchor, er selbst engagierte sich in der Kinderarbeit. Mit Schreiben vom 29. April 2009 beantragte der Kläger erneut die Erteilung der Vokation, was die Beklagte mit Schreiben vom 27. Juli 2009 ablehnte. Der Kläger habe häufig seine Gemeindezugehörigkeit gewechselt. Außerdem habe er mehrfach geäußert, dass seine geistlichen Wurzeln in der pfingstlerisch geprägten Tradition lägen. Es bestünden deshalb Zweifel, dass er bereit sei, die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche zu vertreten. Die Vokation werde deshalb nicht erteilt. Auf den Widerspruch des Klägers vom 9. August 2009 teilte ihm das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 8. September 2009 mit, dass der Vorgang „als abgeschlossen“ betrachtet werde. Auf ein weiteres Schreiben des Klägers antwortete die Beklagte unter dem 14. Oktober 2009, die Erteilung der Vokation sei mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2008 abgelehnt worden. Die erneute Prüfung auf das Schreiben vom 29. April 2009 habe keine wesentlichen neuen Aspekte ergeben.

Am 29. Januar 2010 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Er habe einen Anspruch auf Erteilung der Vokation. Er gehöre der Beklagten an, er vertrete ihre Grundsätze und sei geeignet, Schüler in evangelisch-lutherischer

Religionslehre zu unterrichten. Seine Eignung ergebe sich gem. § 2 der Vokationsordnung daraus, dass er die Staatsprüfungen für das Lehrfach evangelischer Religion bestanden und zudem auch die Staatsprüfung für andere Lehrfächer abgelegt und durch Nachweise belegte Zusatzkenntnisse über evangelische Religionslehre erworben habe. Durch die Regelung in § 1 Abs. 2 Vokationsordnung habe die Beklagte anerkannt, dass das Vertreten von eventuell abweichenden Grundsätzen der genannten Kirchen der Erteilung der Vokation nicht entgegenstehe. Von seiner früheren Überlegung, in die X.-Gemeinde G. überzutreten, habe er Abstand genommen, wie sich aus seiner Entwicklung nach 2008 ergebe. Er sei in seiner Jugend nicht kirchlich geprägt worden und habe dann aus seinem Umfeld heraus einen freikirchlichen Hintergrund erhalten. Er habe sich jedoch mehr und mehr der Beklagten zugewandt und sei spätestens seit Herbst 2008 bei ihr eingebunden. Soweit seine erste Ausbilderin am städtischen Gymnasium R. Kritik an ihm auch hinsichtlich angeblicher freikirchlicher Tendenzen geäußert habe, sei dies wohl auf persönliche Abneigung zurückzuführen; die Kritik habe in mehreren Überprüfungen auch nicht bestätigt werden können. Nach seinem Wechsel an eine andere Schule sei es auch nicht mehr zu weiteren Beschwerden gekommen. Dass er christliche Grundsätze vertrete, sei ihm mehrfach bestätigt worden. Seine gesamte Entwicklung stelle eine Bewegung hinein in einen tiefen christlichen Glauben dar. Er besuche regelmäßig die Gottesdienste in der S.-Gemeinde und habe dort während seiner Arbeitslosigkeit auch an einem Hauskreis teilgenommen. Er habe sich nicht dahin geäußert, dass er die Grundsätze der X.-Gemeinde N., Zweigstelle G. vertrete, noch habe er Thesen vertreten, die nicht mit den Grundsätzen der Beklagten übereinstimmen. Dass er 2005 und 2008 erwogen habe, in die X.-Gemeinde G. überzutreten, habe allein mit den freundschaftlichen Beziehungen zu tun gehabt, nicht mit einem anderen Verständnis von Glaubensgrundsätzen. Für ihn sei nur von Bedeutung, wo er sich angenommen fühle und wo er das Gefühl habe, sich einbringen zu können. Die Beklagte habe nicht konkret belegt, welche Bedenken sie gegen die Erteilung der Vokation habe. Praktisch einziger Unterschied in den Auffassungen der Pfingstgemeinden und der Beklagten sei das Taufverständnis. Pfingstgemeinden verträten den Grundsatz der Erwachsenentaufe und führten keine Kindertaufe durch. Dieser Unterschied könne aber nicht relevant sein, denn die Beklagte erkenne die Form der Taufe durch die X.-Gemeinden an und sei über die EKD ebenso wie der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Mitglied der ACK. Überdies habe er keine Probleme mit der Kindestaufe. Fundament seines Glaubens sei die Hauptaussage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es im Apostolischen Glaubensbekenntnis von Nicäa zusammengefasst sei. Er bete das Vater Unser und erkenne

die evangelischen Sakramente Taufe, Abendmahl und Ehe an. Im Impulspapier „Kirche der Freiheit“ habe die EKD bereits 2006 klargestellt, dass die Aufnahme in die evangelische Kirche für Eintrittswillige nicht mit hohen Erwartungen an ihren Lebensstil sowie die von diesen gewünschte Nähe oder Distanz zur Kirche erfolgen solle. Insbesondere sollten Eintrittswillige nicht mit höheren Erwartungen konfrontiert werden als Kirchenmitglieder. In B. habe eine der Beklagten angehörige Lehrerin die Vokation erhalten, obwohl sie sich in einer Freikirche engagiere. Dies könne erst recht nicht für Kirchenmitglieder wie den Kläger gelten, der nicht ausgetreten sei und eine noch weiter wachsende Nähe zur Beklagten habe. Seine Kinder habe er nicht taufen lassen, weil er deren Entscheidung nicht vorgreifen wolle. Wiedertaufe entspreche nicht seiner Position. Der Kläger hat zum Beleg und in Ergänzung seiner Klagebegründung Bescheinigungen des Ev.-Luth. Kirchspiels N. vom 10. Mai 2005, vom 26. April 2009 und vom 24. Juni 2009 sowie eine Darlegung seiner „Glaubensbiographie“ vom April 2008 vorgelegt, auf deren Inhalt im Einzelnen Bezug genommen wird. Zu Protokoll des Gerichts hat der Kläger überdies erklärt, dass er sich verpflichte, sich im Rahmen des evangelischen Religionsunterrichts Sonderlehren zu enthalten und sich im Unterricht strikt an den Inhalt der staatlich zugelassenen Schulbücher zu Religionsunterricht zu halten, insbesondere was die Tauftheologie anbelange.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 27. Juli 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an Schulen im Bereich der Beklagten zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unbegründet. Einen Anspruch auf Erteilung der Vokation gebe es nicht, sondern allenfalls einen Anspruch auf ein ermessensfehlerfreies Verfahren. Bei der Frage, ob die Eignung für die Erteilung von Religionsunterricht gegeben sei, stehe der Beklagten ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Auf formale Voraussetzungen wie Zeugnisse und Mitgliedschaft in der Landeskirche komme es nicht allein an. Der Widerspruchsbescheid vom 29. April 2009 sei bestandskräftig. Der Antrag des Klägers vom 29. April 2009 habe die Beklagte nicht verpflichtet, das Verfahren wieder aufzugreifen. Vereinbarungen zur Vokation seien mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen

Kirche sowie mit dem Bund der Freien Evangelischen Gemeinden und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden geschlossen worden. Antragsteller aus einer dieser Freikirchen müssten vor Erteilung der Vokation schriftlich erklären, dass sie sich freikirchlicher Sonderlehren im Religionsunterricht enthalten. Von ihren eigenen Mitgliedern eine solche Erklärung zu verlangen, sei undenkbar. Mit den Methodisten bestünde eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, sodass eine Vereinbarung nicht getroffen sei. Gespräche mit den Elim-Gemeinden über eine Vereinbarung zur Frage der Vokation kämen nicht weiter. Es sei nicht nachvollziehbar, wie jemand Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein und gleichzeitig seine geistliche Heimat in einer Pfingstgemeinde empfinden könne. Wie der Kläger seine eigene Haltung theologisch reflektiere, sei undeutlich. Wenn allein Freundschaften zu seinem Engagement und Zugehörigkeitsgefühl genügten, sei nicht abzusehen, wohin das noch führe; auch den Schülern sei eine solche Haltung nicht zu vermitteln.

Ein einstweiliger Rechtsschutzantrag des Klägers wurde mit Beschluss vom 24. Juni 2010 abgelehnt (KVwG 2/2010).

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs (1 Heftung) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage nach § 21 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) zulässig. Die bestandskräftige Ablehnung des ersten Antrages des Klägers auf Erteilung der Vokation durch Bescheid der Beklagten vom 16. April 2008 und Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2008 steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Die Beklagte hat den zweiten Antrag des Klägers mit Bescheid vom 27. Juli 2009 nach erneuter Prüfung in der Sache entschieden und damit dessen Rechtsschutzmöglichkeiten neu eröffnet. Ob sie dazu verpflichtet war, ist unerheblich.

Unerheblich ist auch, dass entgegen § 25 KVwGG vor Erhebung der Klage kein Vorverfahren abgeschlossen wurde. Denn der Kläger hat gegen den Bescheid vom 27. Juli 2009 fristgerecht Widerspruch eingelegt, über den die Beklagte noch nicht entschieden hat (§ 30 Satz 1 KVwGG). Insbesondere stellen die Schreiben der Beklagten vom 8. September und 14. Oktober 2009 keine Widerspruchsbescheide dar, weil die Beklagte in ihnen gerade ablehnt, eine Entscheidung zu treffen. Angesichts dieser definitiven Ablehnung der Beklagten, über den Widerspruch des Klägers zu entscheiden, war dieser auch nicht gehalten, sechs Monate vor Erhebung der Klage abzuwarten (§ 30 Satz 2 KVwGG). Mangels Vorliegen eines zureichenden Grundes, weshalb über den Widerspruch noch nicht entschieden wurde, war das Verfahren auch nicht nach § 30 Satz 3 KVwGG auszusetzen. Einer Anfechtung der Schreiben der Beklagten vom 8. September und 14. Oktober 2009 bedurfte es mangels Regelung und damit fehlender Qualität als Verwaltungsakt nicht.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Ablehnung der Erteilung der Vokation ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§ 58 Abs. 4 KVwGG).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Rechtsverordnung über die Vokation für den Evangelischen Religionsunterricht an Schulen im Freistaat Sachsen (Vokationsordnung) vom 15. Juni 1993 wird die Vokation für Lehrer ausgesprochen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören, ihre Grundsätze vertreten und geeignet sind, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Liegen diese Voraussetzungen vor, steht die Erteilung der Vokation im pflichtgemäßen (§ 59 Satz 1 KVwGG) Ermessen der Beklagten. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Satz 2 Vokationsordnung, wonach – selbst dann – kein Anspruch auf Erteilung der Vokation besteht, wenn der Lehrer auf Forderung der Beklagten an einer Einführungstagung teilgenommen hat.

Der Kläger erfüllt bereits die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vokationsordnung nicht, ihm steht deshalb weder ein Anspruch auf Erteilung der Vokation noch auf erneute Bescheidung durch die Beklagte zu. Der Kläger ist als Mitglied der Beklagten zwar Mitglied einer Gliedkirche der EKD. Er ist gem. § 2 Vokationsordnung auch geeignet, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Die Beklagte durfte aber zu Recht annehmen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger die Grundsätze der EKD vertritt.

Mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung obliegt es dem jeweiligen Antragsteller auf Erteilung der Vokation, das Vorliegen der Voraussetzungen der ihn begünstigenden Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Vokationsordnung im Streitfalle darzulegen und zu belegen. Dementsprechend ist die Beklagte berechtigt, die Vokationserteilung zu verweigern, wenn Tatsachen berechnete Zweifel daran begründen, dass der Lehrer die Grundsätze der EKD vertritt, und der Lehrer diese Zweifel nicht ausräumen kann. So liegt der Fall hier.

Die Grundsätze der EKD zu vertreten, bedeutet im Sinne dieser Regelung nicht (nur), diese Grundsätze im Religionsunterricht zu vertreten. Denn ob der Lehrer dies tun wird, kann zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Vokation noch nicht beurteilt werden. Nach dem Sinn und Zweck der Vokationserteilung, nämlich sicherzustellen, dass der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Beklagten nach ihren Grundsätzen erteilt wird (vgl. Art. 105 Abs. 2 SächsVerf), bedeutet Vertreten vielmehr, dass das religiöse Bekenntnis des Lehrers den Grundsätzen der EKD entspricht. Denn nur wenn daran keine Zweifel bestehen, wird der Lehrer den Religionsunterricht überzeugend nach den Grundsätzen der Beklagten erteilen können. Dass mehr als ein bloßes nach außen gerichtetes Vertreten im Unterricht gemeint ist, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass diese Voraussetzung andernfalls neben der rein formalen Angehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die mit der Beklagten durch Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft oder besondere Vokationsvereinbarung verbunden ist (§ 1 Abs. 2 Vokationsordnung), kaum Bedeutung zukäme. Gestützt wird diese Auslegung schließlich durch § 5 Abs. 1 Satz 1 Vokationsordnung, wonach die Vokation unter anderem dann zu widerrufen ist, wenn ein Lehrer die Grundsätze der EKD missachtet, ohne dass darauf abgestellt wird, ob diese Missachtung bei Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt ist. Ebenso wenig kann es deshalb bei der Erteilung der Vokation (nur) darauf ankommen, ob der Lehrer im Religionsunterricht die Grundsätze der EKD vertreten wird.

Nach diesen Maßstäben bestehen berechnete Zweifel daran, dass der Kläger die Grundsätze der Beklagten vertritt. Wie zwischen den Beteiligten nicht strittig ist, zählt zu den Grundsätzen der EKD unter anderem ein Taufverständnis, wonach das Sakrament der Taufe Säuglingen und Kindern gleichermaßen wie Erwachsenen geschenkt ist, wobei der Charakter der Taufe als bedingungsloses Geschenk Gottes am anschaulichsten in der Säuglingstaufe zum Ausdruck kommt. Eine solche Taufe bedarf keiner Wiederho-

lung und darf auch nicht wiederholt werden. Demgegenüber erkennen – was ebenfalls unstrittig ist – die Gemeinde, in denen der Kläger getauft wurde, sowie die X.-Gemeinde in N., in der er sich engagiert hat und zu der er 2005 einen Übertritt erwog, allein die Erwachsenentaufe an. Diese Grundsätze sind nicht miteinander vereinbar, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen miteinander verbunden sind (vgl. auch VG der Ev. Landeskirche in Baden, Urt. v. 21.6.2010, AmtsBl. der EKD, Rechtsprechungsbeilage 2011 S. 16, 18 f.) oder ob die Beklagte ihrerseits die Erwachsenentaufe anerkennt.

Welche Haltung der Kläger hierzu einnimmt, ist unklar. Allein seine Erklärung, die Wiedertaufe nicht zu vertreten, sagt wenig darüber aus, wie er für sich selbst zur Säuglings- und Kindestaufe steht. Der Umstand, dass er seine Kinder nicht taufen lassen, sondern ihnen die Entscheidung selbst überlassen will, spricht jedenfalls nicht dafür, dass er das Taufverständnis der EKD teilt. Nach dem bisherigen religiösen Weg, den der Kläger eingeschlagen hat, wie insbesondere nach seinen eigenen Einlassungen drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass seine Glaubenshaltung nicht von theologisch fundierten Aussagen und Grundsätzen bestimmt ist, sondern von den sozialen und gemeinschaftlichen Bedingungen, die in einer Gemeinschaft bestehen. So hat er selbst erklärt, für ihn sei nur von Bedeutung, wo er sich angenommen fühle und wo er das Gefühl habe, sich einbringen zu können. Auch seine Überlegung, zur X.-Gemeinde überzutreten, habe nichts mit den Grundsätzen der Beklagten zu tun, sondern beruht auf den freundschaftlichen Beziehungen. Dass er letztlich doch Mitglied der Beklagten blieb, begründet er ebenfalls nicht mit religiösen Überzeugungen. Daraus wird deutlich, dass der Kläger seine Glaubenshaltung weniger an theologisch differenzierten Aussagen festmacht, als auf ein die EKD wie viele andere Kirchen und Religionsgemeinschaften erfassendes allgemeines Bekenntnis zu Jesus Christus beschränkt, und im Übrigen seine Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft nach anderen Kriterien auswählt. Davon, dass der Kläger die Grundsätze der EKD vertritt, kann nach alledem nicht ausgegangen werden. Seine Versicherung, sich im Religionsunterricht Sonderlehren zu enthalten und sich an die Inhalte der staatlich zugelassenen Schulbücher zum evangelischen Religionsunterricht zu halten, vermag daran nichts zu ändern.

Schließlich brauchte der Frage, ob einer ebenfalls der Beklagten angehörenden Lehrerin in B. die Vokation erteilt wurde, obwohl sie sich in einer Freikirche engagiert, nicht nachgegangen zu werden. Abgesehen davon, dass allein aus dieser Schilderung nicht

ersichtlich ist, dass dieser Fall demjenigen des Klägers vergleichbar ist, könnte der Kläger hieraus nichts für seine Position herleiten, weil sein Anspruch schon auf der Tatbestandsebene des § 1 Abs. 1 Satz 2 Vokationsordnung scheitert, die Erteilung der Vokation mithin nicht im Ermessen der Beklagten steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe nach § 63 Abs. 2 KVwGG vorliegen. Insbesondere wirft die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung auf (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 KVwGG).